



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die BTV Broadcasting GmbH (FN 481479h) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2019 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die BTV Broadcasting GmbH war als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ bei der KommAustria registriert.

Mit E-Mail der KommAustria vom 06.10.2020 wurde die BTV Broadcasting GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihres Programmkataloges in ihrem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2019 zu übermitteln. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, wurde der Masseverwalter der BTV Broadcasting GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihrem Programmkatalog vorzulegen.

Am 02.12.2020 übermittelte der Masseverwalter der BTV Broadcasting GmbH der KommAustria ein Schreiben sowie einen Beschluss des Handelsgerichts Wien und führte aus, dass nach Rücksprache mit dem derzeitigen Geschäftsführer, dieser sei erst seit 2020 als Geschäftsführer der BTV Broadcasting GmbH tätig, aufgrund fehlender Unterlagen keine Angaben über die Förderung

europäischer Werke im Abrufdienst der BTV Broadcasting GmbH gemacht werden können. Weiters wurde ausgeführt, dass das Unternehmen der BTV Broadcasting GmbH mit Beschluss des HG Wien vom 10.11.2020 geschlossen worden sei.

Mit Schreiben vom 08.01.2021 leitete die KommAustria gegen die BTV Broadcasting GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Berichtspflicht der Förderung europäischer Werke in Programmkatalogen von Mediendienstanbietern gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, für das Jahr 2019 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Am 28.01.2021 übermittelte der Masseverwalter der BTV Broadcasting GmbH eine Stellungnahme, in der er anmerkte, dass er das Schreiben der KommAustria vom 06.10.2020 nie erhalten habe. Des Weiteren führte er im Wesentlichen abermals aus, dass der Masseverwalter nach Erhalt des Aufforderungsschreibens der KommAustria, den Geschäftsführer, welcher diese Position erst seit dem Jahre 2020 ausübe, kontaktiert habe, dieser jedoch aufgrund fehlender Unterlagen sowie seiner Bestellung im Jahre 2020 keine Auskünfte über die Förderung europäischer Werke abgeben können.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die BTV Broadcasting GmbH war im Jahr 2019 als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ bei der KommAustria registriert. Der Masseverwalter ist seit 14.02.2020 zum Masseverwalter der BTV Broadcasting GmbH bestellt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 gerichtet an den Masseverwalter der BTV Broadcast GmbH wurde die BTV Broadcast GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihrem Programmkatalog vorzulegen.

Von der BTV Broadcast GmbH wurde der KommAustria innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ für das Jahr 2019 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G vorgelegt.

Bis heute langte kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2019 gemäß § 40 AMD-G bei der KommAustria ein.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung hinsichtlich des von der BTV Broadcasting GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Jahr 2019 ergibt sich aus der entsprechenden Anzeige bei der KommAustria vom 12.02.2018, KOA 1.950/18-009 und der Meldung der Einstellung des Dienstes vom 02.12.2020.

Die Feststellung zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung des Berichtes gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass im Jahr 2020 von der BTV Broadcasting GmbH innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ für das Jahr 2019 vorgelegt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von der BTV Broadcasting GmbH auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass bis zum heutigen Tag von der BTV Broadcasting GmbH für das Jahr 2019 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke im Programmkatalog des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Brandnite TV“ vorgelegt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G**

§ 40 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

#### ***„Förderung europäischer Werke***

**§ 40. (1)** *Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmkatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.*

**(2)** *Mediendienstanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“*

Die BTV Broadcasting GmbH hat als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. § 40 Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf in der Präsentation ihrer Programmkataloge europäische Werke dadurch zu fördern haben, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 gerichtet an den Masseverwalter der BTV Broadcast GmbH wurde die BTV Broadcasting GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem Programm katalog für das Jahr 2019 vorzulegen.

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Abrufdiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Nachdem der KommAustria von der BTV Broadcasting GmbH bis zum 02.12.2020 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihrem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf für das Jahr 2019 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2019 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendienstanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G zur RV 611 BlgNR 24. GP). Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendienstanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen

§ 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/21-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Februar 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)